

# Grünes Licht für Milchvieh-Kooperationen

## **Milchquoten: Zusammenlegung erleichtert**

Durch Verordnung vom Februar 2002 ist es jetzt Milcherzeugern möglich, ihre Quoten ohne Börsengang zusammenzulegen. Die bislang geltende Regelung, dass die Gesellschafter getrennt melken mussten, ist entfallen. Die Zusammenlegung ist innerhalb einer Übertragungsregion möglich. Die Gesellschafter müssen ihre Betriebe in eine Betriebsgemeinschaft (z.B. GbR) einbringen.

## **GbR-Beispiel**

Zwei Landwirte übertragen ihre Maschinen und ihre Viehbestände in das Gesamthandsvermögen einer neugegründeten GbR. Ihre Flächen und ihre Milchkontingente überlassen sie der GbR zur Nutzung (Verpachtung). Beide Gesellschafter sind zu je 50% an Gewinn und Verlust der GbR beteiligt. Die GbR baut ein neues Stallgebäude.

## **Mitarbeit der Gesellschafter erforderlich**

Die neue Verordnung zur Zusammenlegung von Milchquoten verlangt, dass die Gesellschafter mindestens das laufende und die nächsten beiden Milchquotenjahre in der Gesellschaft nachhaltig persönlich mitarbeiten. Genaue Vorschriften sollen hier verhindern, dass Scheingesellschaften gegründet werden. Der Gesellschaftsvertrag sollte langfristig angelegt sein. Änderungen müssen der Landesbehörde mitgeteilt werden. Wenn Gesellschafter beim Ausscheiden ihre Quote nicht mitnehmen und weiterbeliefern, fällt diese Quote an die Landesreserve.

## **Steuerrecht: Gründung und Auflösung erleichtert**

Auch im Steuerrecht sind Hindernisse ausgeräumt. Bislang wurde bei Gemischtbetrieben die Zusammenlegung einzelner Betriebszweige zu einer GbR steuerlich bestraft. Jetzt sind jedoch auch diese Teilfusionen steuerneutral möglich. Bedrohlich war aus der Sicht der Steuerberatung außerdem, dass im Falle des Scheiterns einer Kooperation hohe Steuern entstehen konnten.

Nach neuem Recht können sich die Gesellschafter auch dann – steuerneutral – trennen, wenn sie bei der Trennung nicht mit einem vollständigen Teilbetrieb ausgestattet werden.

## **Verbesserung der Lebensqualität**

Der „Clou“ der Kooperationen liegt nicht etwa in deutlichen Einkommensverbesserungen. Den Kostensenkungspotentialen steht oft der enorme Aufwand für die Investitionen (Abschreibung und Zinsen für neue Gebäude und Maschinen) gegenüber.

Der eigentliche Fortschritt liegt in der möglichen Arbeitsentlastung. Der Gewinn an freier Zeit (Schichtdienst im Stall, geregelter Urlaub) ist für die beteiligten Familien nicht hoch genug einzuschätzen. Mehr verfügbare Zeit kann auch einem zweiten Beruf zugeführt werden. Für Nebenerwerbslandwirte ist die Kooperation eine große Chance, die Verantwortung für den geerbten Betrieb in der Hand zu behalten.

## **Einzelbetriebliche Förderung**

Das Land Baden-Württemberg fördert Stallbauten mit zinsverbilligten Investitionsdarlehen. Ein Kooperationszuschuss von 5.000 € pro Landwirt kann beantragt werden, wenn pro Kopf mindestens 50.000 € investiert werden. Auch Nebenerwerbslandwirte können Darlehen und Kooperationszuschuss beantragen.

## **Vertragsgestaltung**

Die Gründung einer Kooperation setzt das „Wir-Gefühl“ der Partner voraus. In einem Gesellschaftsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwar nicht bis ins Kleinste

festgelegt. Neben der Aufgaben- und Gewinnverteilung muss jedoch einzeln aufgeführt werden, was jeder Partner der Kooperation „zur Gesamthand“ gibt und was er nur zur Nutzung überlässt. Aus milchquotenrechtlichen Gründen muss außerdem die zu leistende Arbeitszeit (z.B. wöchentlich) im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Dabei müssen die Arbeitszeiten der Gesellschafter im Verhältnis zu den eingebrachten Milchkühen oder den überlassenen Milchquoten stehen. Auch für eine evtl. spätere Trennung der Partner sollten Regelungen getroffen werden, z.B. über den Verbleib der Milchquoten.

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg hat Anfang August Hinweise zur Formulierung von Gesellschaftsverträgen herausgegeben.

### **Beratung unerlässlich**

Milcherzeugende Landwirte, die eine Kooperation planen, sollten sich mit den neuen rechtlichen Vorgaben der Verwaltung befassen. Zur Abfassung des Gesellschaftsvertrages sollte eine intensive Beratung durch Rechtsanwalt und Steuerberater erfolgen.

Matthias Heldmann  
Steuerberater, Kirchzarten  
Tel.: 07661/987487

### **Vertrags-Checkliste Milchvieh-GbR**

- Name und Zweck der GbR
- Wirtschaftsjahr und Kündigungsrecht
- Wirtschaftsgüter, die in das Eigentum der GbR übergehen (Gesamthandsvermögen)
- Wirtschaftsgüter, die zur Nutzung überlassen werden (Sonderbetriebsvermögen)
- Art und Umfang der Mitarbeit jedes Partners
- Beteiligung jedes Partners an Gewinn und Verlust
- Auseinandersetzung und Auflösung der GbR
- Schiedsregelung.

*VERSION 9/02*